



Kanton Zürich  
Staatskanzlei  
Rechtsdienst



ZHEntscheid

Publiziert auf [www.zhentscheide.zh.ch](http://www.zhentscheide.zh.ch)

Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 681/2015

Datum des Entscheids: 1. Juli 2015

Rechtsgebiet: Gemeindewesen

Stichwort(e): Sondervermögen  
Verwendung für «wohltätige Zwecke»  
Auslegung testamentarischer Auflagen

verwendete Erlasse: § 129 Gemeindegesetz  
Art. 60 ZGB  
Art. 3, 5 Abs. 1 Lotteriegesezt

#### Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Verwaltet und verwendet eine öffentlichrechtliche Körperschaft als Sondervermögen finanzielle Mittel, die ihr aus einem Nachlass zugefallen sind, der mit der Auflage der Verwendung für «wohltätige Zwecke» verbunden ist, sind darüber hinausgehende Verwendungsarten im Sinne von «gemeinnützig», z.B. für kulturelle und gesellige Anlässe oder sportliche Tätigkeiten, nicht statthaft. Eine wohltätige Tätigkeit ist zwar in der Regel gemeinnützig; umgekehrt ist aber bei Weitem nicht jede gemeinnützige Tätigkeit wohltätig.

#### Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

##### *Sachverhalt (gekürzt):*

Aufgrund einer Aufsichtsbeschwerde von Stimmberechtigten wies der Bezirksrat X. [Rekursgegner] den Gemeinderat der Politischen Gemeinde X. [Rekurrentin] unter anderem an, «die Mittel der Sonderrechnung – Konto Nr. 2033.05 für wohltätige Zwecke im Sinne des Erblassers zu verwenden und den Zweck bzw. die Bezeichnung entsprechend anzupassen».

Bei den Mitteln auf dem Konto Nr. 2033.05 der Rekurrentin handelt es sich um ein Sondervermögen im Sinne von § 129 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 (GG; LS 131.1). Die Rekurrentin bezeichnet dieses Sondervermögen als «Stiftung für soziale, kulturelle und gemeinnützige Zwecke», obwohl es keine eigene Rechtspersönlichkeit aufweist. Sie bildete das Sondervermögen 2006 aus einem Teil eines Buchgewinnes, den sie aus dem Verkauf zweier Grundstücke erzielt hatte. Eines dieser beiden Grundstücke hatte ihr der Verein «...» (im Folgenden: Verein) 1991 unentgeltlich als Schenkung abgetreten. Das andere Grundstück fiel der Rekurrentin 2001 als Nacherbin des Vereins zu, nachdem dieser aufgelöst worden war. Gemäss Erbbescheinigung des Bezirksgerichts X. hatte der am \*\*. April 1950 verstorbene frühere Grundeigentümer testamentarisch einer Drittperson Fr. 4000 vermacht und für das übrige Vermögen den Verein als Vorerben und die Rekurrentin als



Nacherbin eingesetzt. Diese Nacherbeneinsetzung erfolgte mit der Auflage, das dannzumal noch vorhandene Vermögen solle der Rekurrentin «zufallen zu wohltätigen Zwecken».

In diesem Zusammenhang wies der Rekursgegner die Rekurrentin – teils unter bestimmten Voraussetzungen und teils ohne Voraussetzungen – an, bestimmte Beträge in der Sonderrechnung auf dem Konto Nr. 2033.05 «abzubilden» bzw. sie dieser gutzuschreiben. Bis anhin verwendete die Rekurrentin die Mittel auf dem Konto Nr. 2033.05 unter anderem für Beiträge an die Beleuchtung des Fussballplatzes, die Sanierung der Tennisplätze, die Gestaltung von Spielplätzen, künstlerischen Schmuck und das Dorffest.

Gegen den Beschluss des Bezirksrates erhob die Gemeinde Y. Rekurs an den Regierungsrat. Sie machte im Wesentlichen geltend, dass selbst nach der Auffassung des Rekursgegners «wohltätig, gemeinnützig und sozial ähnlich und gleichbedeutend» seien. Der Rekursgegner verkenne, dass auch ein kulturelles oder sportliches Projekt (oder ein entsprechender Verein) gleichzeitig wohltätig, sozial und gemeinnützig sein könne. Sodann zeichne sich eine Vielzahl von kulturellen und künstlerischen Veranstaltungen und Projekten dadurch aus, dass sie gerade nicht gewinnorientiert seien, sondern auf uneigennützi- gen, selbstlosen und von Nächstenliebe bestimmten Motiven beruhten.

#### *Erwägungen:*

1. [Eintreten]
2. a) Umstritten ist vorliegend die Bedeutung des Begriffes «wohltätig» im Hinblick auf die Zweckbindung des Sondervermögens der Rekurrentin auf ihrem Konto Nr. 2033.05. Dieser Begriff kann entgegen der Auffassung der Rekurrentin nicht einfach mit dem Begriff «gemeinnützig» gleichgesetzt werden. Eine wohltätige Tätigkeit ist zwar in der Regel gemeinnützig; umgekehrt ist aber bei Weitem nicht jede gemeinnützige Tätigkeit wohltätig.
- b) Die Bedeutung des Begriffs «wohltätig» in der Rechtssprache ergibt sich insbesondere aus Art. 60 Abs. 1 ZGB, der die zulässigen Zwecke eines Vereines regelt. Diese Bestimmung unterscheidet wohltätige Zwecke unter anderem von wissenschaftlichen, künstlerischen und geselligen. Auch das Lotteriegesezt des Bundes unterscheidet wohltätige Zwecke von (anderen) gemeinnützigen Zwecken, indem es Lotterien, die «gemeinnützigen oder wohltätigen» Zwecken dienen, vom Lotterieverbot ausnimmt und für bewilligungsfähig erklärt (Art. 3 und Art. 5 Abs. 1 Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923; SR 935.51). Entsprechendes folgt auch aus der Präambel des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus vom 9. Dezember 1999 (SR 0.353.22), wo von Organisationen die Rede ist, die auch «wohltätigen, sozialen oder kulturellen» Zielen dienen oder vorgeben, dies zu tun.
- c) Auch im allgemeinen Sprachgebrauch werden wohltätige Zwecke von kulturellen, sportlichen und geselligen Zwecken unterschieden. Wohltätigkeit bedeutet danach «das Wirken Einzelner oder von Organisationen zu Gunsten Bedürftiger durch «milde Gaben» (Almosen, Geschenke, Spenden)» (Wikipedia, Artikel «Wohltätigkeit», Stand am 15. Juni 2015; <http://de.wikipedia.org/wiki/Wohlt%C3%A4tigkeit>).



- d) Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass der Erblasser seine testamentarische Auflage, wonach das bei Eintritt des Nacherbfalls noch vorhandene Vermögen der Rekurrentin «zu wohltätigen Zwecken» zufallen sollte, anders verstanden hätte. Im Gegenteil bezweckte die Gemeinschaft der Gichtelianer, welcher der Erblasser und die Mitglieder des Vereins angehörten oder nahestanden, «die geistige Vereinigung mit Jesus in Gestalt der himmlischen Sophia durch unbedingte Keuschheit und Gottes- sowie Nächstenliebe» (J. JÜRGEN SEIDEL, Zwischen Theosophie und Pietismus. Einblicke in die Korrespondenz der Schweizer «Gichtelianer», in: Zwingliana: Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in der Schweiz und seiner Ausstrahlung, Bd. 34, Zürich 2007, S. 118; zitiert nach: Wikipedia, Artikel «Gichtelianer», Stand am 15. Juni 2015; <http://de.wikipedia.org/wiki/Gichtelianer>). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Wille des Erblassers, der für die Auslegung seines Testamentes massgebend ist (vgl. BGE 120 II 182, E. 2a S. 184), auf die Unterstützung Bedürftiger im Sinne der christlichen Nächstenliebe gerichtet war, und nicht auf Dorfschmuck und Vergnügungen wie etwa Sportveranstaltungen und Dorffeste.
- e) Dieser Zweckbindung unterliegen alle Vermögenswerte, die der Rekurrentin aus dem Nachlass des Erblassers zugekommen sind. Dies gilt insbesondere auch für das Grundstück, das ihr der Verein im Jahr 1991 unentgeltlich als Schenkung abtrat, bzw. den Erlös aus dessen Verkauf. Sofern der Verein diese Schenkung als Vorerbe überhaupt rechtsgültig vornehmen konnte (vgl. dazu BGE 100 II 92, E. a S. 95), geht es jedenfalls nicht an, aus der Schenkung den Wegfall der Auflage des Erblassers abzuleiten, wie dies die Rekurrentin in ihrer Eventualbegründung tut. Ansonsten hätten es Vorerbe und Nacherbe nämlich in der Hand, sich einvernehmlich über Auflagen des Erblassers hinwegzusetzen. Dies käme einer Umgehung gleich, die keinen Rechtsschutz verdient (vgl. Art. 2 Abs. 2 ZGB). Ebenso wenig entfiel die Auflage durch den Verkauf der beiden Grundstücke. Nach dem Surrogationsprinzip (vgl. dazu allgemein BGE 116 II 259 E. 4a S. 261 f.) trat der Verkaufserlös (einschliesslich des Buchgewinns) an die Stelle der verkauften Grundstücke, womit er ebenfalls von der vom Erblasser verfügten Zweckbindung erfasst wurde. Die Rekurrentin konnte sich somit auch durch den Verkauf der Grundstücke – der wohlgermerkt nicht an eine wohltätige Organisation erfolgte, sondern an ein gewinnstrebiges Unternehmen – nicht von der Auflage des Erblassers befreien.
- f) Es mag zutreffen, dass es für die Rekurrentin vorteilhafter wäre, wenn sie die Mittel auf dem Konto 2033.05 auch für kulturelle, sportliche und gesellige Zwecke einsetzen könnte. Nach dem Gesagten ist aber der Wille des Erblassers, der eine Verwendung zu wohltätigen Zwecken vorsah, zu respektieren. Eine solche Zweckbindung ist auch keineswegs unzeitgemäss oder unwirksam im Sinne von § 129 Satz 2 GG. Auch im Zeitalter der Sozialversicherungen gibt es noch zahlreiche Möglichkeiten, Bedürftige zu unterstützen. Hiervon zeugt nicht zuletzt die breite Tätigkeit der Hilfswerke.
- g) Rekurrentin und Rekursgegner weisen zu Recht darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde beim Einschreiten kraft Aufsichtsrechts allgemein Zurückhaltung zu üben hat, insbesondere wenn sie in den Autonomiebereich eingreift. Entsprechend diesen Ausführungen hat die Aufsichtsbehörde bei einfachen Rechtsverletzungen und Ermessensbetätigungen dann nicht einzuschreiten, wenn sie eine Gesetzesauslegung oder



Sachverhaltswürdigung oder Handlung der unteren Instanz zwar nicht billigt, diese aber doch als mit guten Gründen für vertretbar hält. Vorliegend handelt es sich indessen nicht um einen solchen Fall, bei dem sich der Rekursgegner hätte Zurückhaltung auferlegen müssen. Die Verwendung der Mittel auf dem Konto 2033.05 für andere als wohltätige Zwecke im erläuterten Sinne erweist sich nach dem Gesagten nicht als vertretbar. Dies folgt mit hinreichender Klarheit aus der Begrifflichkeit der Gesetzgebung, dem allgemeinen Sprachgebrauch und den Lebensumständen des Erblassers. Die angefochtene Anordnung richtete sich somit gegen einen qualifizierten Rechtsfehler, der ein aufsichtsrechtliches Einschreiten erlaubte, ja erforderte.

- h) Nach dem Gesagten ist die angefochtene Anordnung des Rekursgegners, wonach die Rekurrentin die Mittel der Sonderrechnung – Konto Nr. 2033.05 für wohltätige Zwecke im Sinne des Erblassers zu verwenden und den Zweck bzw. die Bezeichnung entsprechend anzupassen hat, nicht zu beanstanden. Der Rekurs ist dementsprechend abzuweisen.

[...]